GAUDIWURM SALZWEG
Faschingsumzug · Samstag, 23.01.2027
Fußgruppe | TEIL 1 – ANMELDUNG

Bitte vollständig ausfüllen. Die Anmeldung ist nur zusammen mit den unterschriebenen Teilnahmebedingungen vollständig.

Name der Gruppe / des Vereins:

_____

Motto / Thema:

_____

Verantwortliche Leitung (Vor- und Nachname):

_____

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort:

_____

Telefon (am Veranstaltungstag erreichbar):

_____

E-Mail:

_____

Gesamtzahl teilnehmender Personen:

_____

☐ Musikanlage / mobile Beschallung geplant ☐ Keine Musikanlage

Anmeldung und organisatorische Hinweise

Rücksendung per E-Mail: gaudiwurm.salzweg@web.de

Anmeldeschluss: Freitag, 22.01.2027

Die Zugaufstellung wird unter www.gaudiwurm-salzweg.de bekannt gegeben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben. Die Teilnahmebedingungen (Teil 2) sind gesondert zu unterschreiben.

Ort, Datum, Unterschrift der verantwortlichen Person:

_____

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Einheitliche Teilnahmebedingungen und Sicherheitsbelehrung für Fußgruppen, Faschingswagen und Faschingsvereine. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle; zusätzliche Fahrzeugauflagen gelten nur bei Teilnahme mit Fahrzeugen.

1. Anmeldung, Organisation und Verantwortung – alle Gruppen

- Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt und spätestens am 22.01.2027 zusammen mit den unterschriebenen Teilnahmebedingungen an gaudiwurm.salzweg@web.de übermittelt werden.
- Jede Gruppe benennt eine volljährige, am Veranstaltungstag erreichbare verantwortliche Person. Diese informiert alle Teilnehmenden über die Regeln und sorgt für deren Einhaltung.
- Die Zugeinteilung und die Aufstellungsinformationen werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Den Anweisungen des Veranstalters, der Ordner, Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte ist Folge zu leisten.
- Die Teilnahme setzt die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen und der hier aufgeführten Sicherheitsregeln voraus.

2. ALKOHOLVERBOT und JUGENDSCHUTZGESETZ – alle Gruppen

ALKOHOLVERBOT: Für Fahrerinnen und Fahrer sowie Wagenbegleitpersonen gilt vor und während ihres Einsatzes striktes ALKOHOLVERBOT. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Zuschauer verteilt, geworfen oder ausgeschenkt werden.

JUGENDSCHUTZGESETZ: Das JUGENDSCHUTZGESETZ ist von allen Gruppen und Faschingsvereinen einzuhalten. Insbesondere ist die Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige nach den gesetzlichen Altersgrenzen verboten. Die verantwortliche Person hat die Einhaltung sicherzustellen.

- Glasflaschen, Gläser und insbesondere kleine Schnapsflaschen dürfen nicht an Zuschauer ausgegeben oder in die Menge geworfen werden.

3. Verhalten, Sicherheit und Wurfmaterial – alle Gruppen

- Der Zugweg und die vorgegebenen Abstände von 5 Meter sind einzuhalten. Zuschauer, insbesondere Kinder, dürfen nicht gefährdet werden.

- Das Werfen harter, scharfkantiger oder zerbrechlicher Gegenstände ist verboten. Süßigkeiten dürfen nicht gezielt auf Personen oder unmittelbar vor Fahrzeuge geworfen werden.
- Konfettikanonen, Glitzerstaub, Sprays, Flüssigkeiten, Federn und sonstiges beschmutzendes oder gefährliches Wurfmaterial sind untersagt.
- Musik- und Lautsprecheranlagen dürfen Anwohner und Besucher nicht unzumutbar belästigen. Anweisungen zur Reduzierung der Lautstärke sind unverzüglich umzusetzen. Musikanlagen sind bei der Anmeldung anzugeben.
- Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Zugweg und die zugewiesenen Aufstell- und Abstellflächen sind sauber zu hinterlassen.

4. Zusätzliche Auflagen für Fahrzeuge und Faschingswagen

- Alle Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Erforderliche Zulassungen, Betriebserlaubnisse, Kennzeichen und Versicherungsnachweise müssen vorliegen. Die Fahrzeugversicherung muss den Einsatz beim Faschingsumzug einschließlich einer gegebenenfalls vorgesehenen Personenbeförderung abdecken.
- Die Fahrerinnen und Fahrer müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche gültige Fahrerlaubnis besitzen und diese mitführen. Während des Umzugs ist ausschließlich Schrittgeschwindigkeit (höchstens 5 km/h) zulässig.

5. Fahrzeugmaße, technische Abnahme und Aufbau – nur Fahrzeuge

REGELMASSE: Einzelfahrzeuge bzw. Anhänger einschließlich Aufbauten dürfen grundsätzlich höchstens 2,55 m breit, 4,00 m hoch und 12,00 m lang sein.

- Bei Überschreitung dieser Maße oder bei fehlender gültiger Betriebserlaubnis ist vor der Teilnahme mit dem Veranstalter zu klären, welche technische Begutachtung, Abnahme oder Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Ein erforderliches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen ist vorab einzureichen und am Veranstaltungstag mitzuführen.
- Stehplätze benötigen ausreichend stabile Absturzsicherungen von mindestens 1,00 m Höhe; bei Sitzplätzen mindestens 0,80 m. Böden müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Sitzbänke, Tische und Aufbauten sind fest zu verbinden.
- Ein- und Ausstiege dürfen nicht zwischen verbundenen Fahrzeugen liegen. Bremsen, Lenkung, Sicht und Zugeinrichtung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das zulässige Gesamtgewicht und die zulässige Personenzahl dürfen nicht überschritten werden.

6. Wagenbegleitung und Personenbeförderung – nur Fahrzeuge

- Jedes Fahrzeug/Gespann muss durch geeignete, mindestens 18 Jahre alte, erkennbare und nüchterne Begleitpersonen gesichert werden. Der Veranstalter verlangt grundsätzlich mindestens vier Wagenbegleitpersonen je Gespann; bei besonderer Bauart oder Gefährdung können weitere Begleiter erforderlich sein.

- Wagenbegleiter halten Zuschauer und insbesondere Kinder von Rädern, Zugmaschine, Anhänger und Schwenkbereichen fern.
- Während des fahrenden Umzugs ist das Auf- und Absteigen verboten. Das Mitfahren auf Treppen oder Aufstiegen ist untersagt.
- Auf der An- und Abfahrt außerhalb der genehmigten Umzugsstrecke dürfen keine Personen auf Ladeflächen oder Aufbauten befördert werden.
- Bei mitfahrenden Kindern muss mindestens eine geeignete volljährige Aufsichtsperson auf dem Wagen anwesend sein.

7. Besondere Hinweise für Fußgruppen und Faschingsvereine

- Fußgruppen bleiben geschlossen im zugewiesenen Zugabschnitt und halten Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen.
- Faschingsvereine melden bei der Anmeldung die teilnehmenden Formationen (z. B. Garden, Prinzenpaar, Komitee) sowie mitgeführte Fahrzeuge und Musikanlagen an.
- Nimmt ein Faschingsverein mit einem Fahrzeug oder Faschingswagen teil, gelten zusätzlich sämtliche Bestimmungen der Abschnitte 4 bis 6.

8. Kontrollen, Ausschluss und Haftung

- Der Veranstalter „Gaudiwurm Salzweg“ behält sich das Recht vor, sämtliche teilnehmenden Gruppen, Faschingswagen und Fahrzeuge vor Beginn sowie während des Faschingsumzugs auf die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und Sicherheitsauflagen zu kontrollieren.
- Den Anweisungen des Veranstalters, der Zugleitung, der eingesetzten Ordner, des Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr sowie der Polizei ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen, insbesondere gegen das **ALKOHOLVERBOT**, das **JUGENDSCHUTZGESETZ**, die Sicherheitsvorschriften oder die technischen Fahrzeugauflagen, kann der Veranstalter einzelne Personen, Fahrzeuge oder ganze Gruppen mit sofortiger Wirkung vom Faschingsumzug ausschließen.
- Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Bei erheblichen Sicherheitsmängeln oder einer Gefährdung von Teilnehmenden und Zuschauern kann die Teilnahme bereits vor Beginn des Umzugs verweigert werden.
- Die Teilnahme am Faschingsumzug „Gaudiwurm Salzweg“ erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- Jede teilnehmende Gruppe, jeder Faschingsverein sowie die jeweiligen Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Teilnahmebedingungen und der Sicherheitsauflagen selbst verantwortlich.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, Unfälle, Verletzungen, Sachbeschädigungen oder Verluste, die durch das Verhalten der Teilnehmenden, durch mitgeführte Fahrzeuge, Aufbauten, Gegenstände oder durch Dritte verursacht werden.
- Die jeweiligen Verantwortlichen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch sie selbst, ihre Fahrzeuge oder andere ihnen rechtlich zurechenbare Personen verursacht werden.

- Mit der Unterzeichnung der Anmeldung und der Teilnahmebedingungen bestätigt die verantwortliche Person, dass sie die Sicherheitsauflagen zur Kenntnis genommen hat und sämtliche Mitglieder ihrer Gruppe entsprechend darüber informiert.
- Im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung „Gaudiwurm Salzweg“ am 23.01.2027 können Foto- und Videoaufnahmen von Teilnehmern und Besuchern angefertigt werden. Diese können zur Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung auf der Homepage des Veranstalters, in sozialen Medien sowie in der Presse veröffentlicht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der Persönlichkeitsrechte. Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Betroffenenrechten werden vom Veranstalter gesondert bereitgestellt. Bei Fragen oder zur Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte können sich betroffene Personen direkt an den Veranstalter wenden.

9. Bestätigung durch die verantwortliche Person

Ich bestätige, dass ich diese Teilnahmebedingungen gelesen habe, die Teilnehmenden meiner Gruppe darüber informiere und für die Einhaltung der für uns geltenden Bestimmungen Sorge trage.

Name der Gruppe / des Vereins: _____

Name der verantwortlichen Person: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____